

Mechanismen der designativen Nachfolgeregelung, die in seinem Reich sicherlich nicht eingespielt waren, aber doch auch nicht außerhalb des für die Zeit Denkbaren lagen, griffen nicht mehr. Weder hatte Arnolf die Einsicht, mit seinen Wünschen hinter dem Berg zu halten, bis ein günstiger Zeitpunkt zu deren Erfüllung eingetreten war, noch hatte der Adel die Empfindung, ihm dabei im Interesse des Gemeinwohls entgegenkommen zu sollen.

Selbst für den 893 von Oda zur Welt gebrachten Sohn Ludwig (das Kind) ist eine reichsverbindliche Sukzessionssicherung nicht mehr zustande gekommen, obwohl Arnolf seit dem Frühjahr 896 auf sein offenkundiges Siechtum hätte verweisen können<sup>269</sup>. In einer späten Überlieferung aus dem 11. Jahrhundert ist zwar von einem Treueid die Rede, den Arnolf *habito conventu*<sup>270</sup> 897 den dabei Anwesenden für sich und Ludwig abverlangt hätte, doch urteilt man ein wenig zu sehr dem Gedanken königlicher Willensfreiheit verhaftet, wenn man diesen Akt als Anerkennung eines künftigen Königtums von Ludwig deklariert<sup>271</sup>. Aus der Zeit selbst stammen andere Töne<sup>272</sup>. Regino von Prüm hat in seinen Mitteilungen zum Tod Arnolfs und zur Königserhebung Ludwigs d. Kindes<sup>273</sup> nicht den geringsten Hinweis, dass eine Designation vorgenommen worden wäre. Das daraus geschöpfte Argumentum ex silentio wird mit den Ausführungen eines mittlerweile

---

269) Detailliert hierzu DÜMLER, Geschichte des Ostfränkischen Reiches 3 (21888) S. 423 f. und 436.

270) Hermann von Reichenau, Chronicon ad a. 897, ed. Georg Heinrich PERTZ MGH SS 5 (1844) S. 111.

271) So SCHLESINGER, Anfänge der dt. Königswahl (wie Anm. 250) S. 332 und BEUMANN, Die Einheit (wie Anm. 209) S. 157. OFFERGELD, Reges pueri (wie Anm. 3) S. 530 schätzt zwar den Treueid von 897 als eine Festlegung des Adels auf Ludwigs Nachfolge ein, betrachtet Ludwig aber nur als von seinem Vater „gewissermaßen designiert“ (S. 532). HLAWTSCSKA, Lotharingen (wie Anm. 248) S. 180, BRÜHL, Deutschland (wie Anm. 163) S. 389 und SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 194 f. formulieren ihre Ausführungen zur Königserhebung Ludwigs des Kindes nicht so, als ob sie von einer vorherigen Designation ausgingen. Bedauerlicherweise hat KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) zu dieser Frage keine Stellung bezogen.

272) Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis von HLAWTSCSKA, Lotharingen (wie Anm. 248) S. 169, dass Zwentibold noch im Juni/Juli 897 Hoffnungen hegte, sein lotharingisches Reich auf Ostfranken ausdehnen zu können. Leider ist nicht festzulegen, ob damals der oben erwähnte *conventus* schon stattgefunden hatte oder nicht.

273) Regino von Prüm, Chronicon ad a. 899 und 900 (wie Anm. 190) S. 147 f.